

Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Ag-TP)

Aufgrund des § 98 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2016 (Kreistagsbeschluss K 218-13/16) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und 100 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83).

(2) §§ 22, 23, 24 und 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2. 2012), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802).

(3) Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe -(Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz- ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 – 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236).

(4) Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO -) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 116).

(5) Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. Dezember 2015 – Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe -(Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz- ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 – 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236).

(6) Verwaltungsvorschrift des Jugendamtes des Saale-Holzland-Kreises zur Eignung und Qualifizierung von Personen im Bereich der Kindertagespflege nach SGB VIII (SHK-TP-RI).

(7) Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Ausgestaltung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Saale-Holzland- Kreis.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Betreuungsverhältnisse, welche als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Jugendamt vermittelt und überwiegend öffentlich finanziert werden.

(3) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Saale-Holzland-Kreises haben.

(4) Von dieser Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse (Nachbarschaftshilfen, Betreuung durch Familienangehörige u.ä.).

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Tagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung insbesondere von Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr durch eine geeignete Tagespflegeperson.

(2) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder im Haushalt der Sorgeberechtigten erbracht. Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf es der Erlaubnis des Jugendamtes, wenn die Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.

(4) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzt werden.

(5) Leistungsberechtigte i.S. dieser Satzung sind

1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht;

2. sonstige Personen über 18 Jahren, soweit sie nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernehmen.

(6) Leistungsverpflichteter i.S. dieser Satzung ist der Saale-Holzland-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Nachfolgenden Jugendamt genannt).

§ 4 Grundsätze der Gewährung

(1) Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung können Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertagespflege vermittelt werden. Danach wird Kindertagespflege in der Regel nicht mehr gewährt, es sei denn, es liegt ein in der Person des Kindes begründeter besonderer Betreuungsbedarf vor. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist entsprechend § 8 Abs. 1 ThürKitaG grundsätzlich auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zu verweisen.

Dem Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit soll weitgehend entsprochen werden.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Tagespflege ist zu gewähren, wenn:

1. ein Antrag durch die Erziehungsberechtigten gestellt wird,
2. sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint,
3. die familiäre Situation Tagespflege erforderlich macht oder
4. der besondere Betreuungsbedarf dadurch sichergestellt werden kann.

(4) Kindertagespflege wird als Halbtagsbetreuung (20 bzw. 25 Stunden wöchentlich), 2/3 Betreuung (30 bzw. 35 Stunden wöchentlich) und Ganztagsbetreuung (40 bzw. 45 Stunden wöchentlich) gewährt. Der Umfang der täglichen Förderung in Tagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Betreuungszeit soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des Kindes orientieren und die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Sie soll in der Regel täglich neun Stunden nicht überschreiten.

(5) Tagespflege wird außerdem ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt und gewährt, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.

(6) Das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle. Die ersten zehn Betreuungstage gelten in der Regel als Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnung sollte nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich betragen. Die Eingewöhnung ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson individuell abzustimmen und den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes entsprechend zu gestalten. Die Tagespflegeperson erhält für den Zeitraum der Eingewöhnung den Aufwendersatz, der einer Halbtagsbetreuung von 20 Stunden wöchentlich entspricht. Sollte eine längere Eingewöhnungszeit erforderlich sein, haben sich Tagespflegeperson und Eltern über eine entsprechende Finanzierung untereinander zu einigen.

(7) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern Kostenbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Kb-TP).

(8) Für die Finanzierung eines Tagespflegeverhältnisses gelten die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-Kb-TP).

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Für die Tagespflegeperson besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) Berlin. Dieser Versicherungsschutz greift dann,

wenn durch die Tagespflegeperson oder durch ein Tagespflegekind während der Betreuungszeit einem Dritten Schaden zugefügt wird (Außenverhältnis).

(2) Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Handlungsbefugnisse den Versicherungsschutz auf Ansprüche zwischen Tagespflegeperson und vermittelten Tagespflegekindern (Innenverhältnis) erweitert. Die Selbstbeteiligung beträgt 50,00 EUR pro Jahr.

(3) Jedes Kind, welches durch das Jugendamt vermittelt wird, ist durch die Unfallkasse Thüringen kraft Gesetzes versichert. Eventuell auftretende Versicherungsfälle sind in entsprechender Weise durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren.

§ 6

Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und erteilt gemäß § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die in der Verwaltungsvorschrift des Jugendamtes des Saale-Holzland-Kreises zur Eignung und Qualifizierung von Personen im Bereich der Kindertagespflege nach SGB VIII (SHK-TP-RI) und der Thüringer Kindertagespflegeverordnung aufgeführten persönlichen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Jugendamt vermittelt das Kind zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird. Gemäß § 8 Abs 4 ThürKitaG werden Betreuungsvereinbarungen geschlossen. Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle setzt den Abschluss einer vertraglichen Regelung der Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten voraus (Tagespflegevertrag). Das Jugendamt schließt im Fall einer öffentlichen Förderung zusätzliche Vereinbarungen mit der Tagespflegeperson ab, u.a. die Vereinbarung eines Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung.

(4) Das Jugendamt gewährt der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKitaG eine laufende Geldleistung in der vom für die Kindertagespflege zuständigen Thüringer Ministerium festgesetzten Höhe. Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur einer angemessenen Alterssicherung und angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

(5) Die Tagespflegeperson erhält fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung durch geeignete Angebote. Erziehungsberechtigte und an der Tagespflege interessierte Personen werden in allen Fragen der Tagespflege beraten. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wird unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des betreuten Kindes und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt.

(6) Das Jugendamt hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Erziehungsberechtigte, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.

§ 7

Gesundheitsschutz

(1) Vor der erstmaligen Aufnahme ist der Tagespflegeperson durch die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagespflegestelle gem. § 16 ThürKitaG vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest ist der Tagespflegeperson bis zum Aufnahmetag vorzulegen. Es sollte dabei nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Die Erziehungsberechtigten informieren unverzüglich die Tagespflegeperson, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz besteht. Die Wiederaufnahme in die Tagespflegestelle erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

(4) Erkrankt das Kind oder erleidet es während der Betreuung einen Unfall, hat die Tagespflegeperson unverzüglich der erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen. In Notfällen ist sofort ärztliche Hilfe anzufordern und die Erziehungsberechtigten zu informieren.

(5) Eine Medikamentengabe in der Tagespflege ist nur nach ärztlicher Anweisung vorzunehmen. Die ärztliche Anweisung muss den Namen des Kindes, den Namen des Medikamentes, die Uhrzeit der Einnahme/-n, die Dosierung und die voraussichtliche Dauer der Medikamentengabe enthalten. Die Tagespflegeperson soll sich eine Ermächtigung der Eltern zur Verabreichung des Medikamentes unterzeichnen lassen.

§ 8

Kinder- und Jugendhilfestatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkung der Kinder- und Jugendhilfe und zu ihrer Entwicklung sind u.a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderten Tagespflege als Bundesstatistik durchzuführen. Die Tagespflegepersonen haben das Jugendamt dabei zu unterstützen.

(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Tagespflege sowie die die Tagespflege durchführenden Personen sind:

1. für jede Tagespflegeperson:

- a) Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr;
- b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der betreuten Kinder, Orte der Betreuung;

2. für die dort geförderten Kinder:

- a) Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr;
- b) Migrationshintergrund;
- c) tägliche Betreuungszeit;
- d) Umfang der öffentlichen Finanzierung;
- e) erhöhter Förderbedarf;
- f) Verwandtschaftsverhältnisse zur Tagespflegeperson;
- g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis vom 07.11.2011 außer Kraft.

Eisenberg, den 08.08.2016


Heller
Landrat



Die Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 17.06.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.06.2016 den Eingang bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 9 vom 24.09.2016.

Eisenberg, den 26.09.2016


Heller
Landrat

